



Detailansicht des Registereintrags

Digital Lending Association e.V.

Stand vom 06.03.2026 12:13:22 bis 06.03.2026 12:20:43

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer:	R000904
Ersteintrag:	22.02.2022
Letzte Änderung:	06.03.2026
Letzte Jahresaktualisierung:	04.02.2026
Tätigkeitskategorie:	Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/ verein
Kontaktdaten:	Adresse: Friedrichstraße 95 10117 Berlin Deutschland Telefonnummer: +493094854660 E-Mail-Adressen: info@digitallenders.eu Webseiten: www.digitallenders.eu www.lendingsummit.eu

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Mitgliedsbeiträge, Sonstiges

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

1 bis 10.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

0,04

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. **Patrick Stäuble**
Funktion: Vorstand
2. **David Eckner**
Funktion: Vorstand
3. **Dr. Esther Hackl**
Funktion: Vorstand
4. **Andreas Knopf**
Funktion: Vorstand

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (1):

1. **Constantin Fabricius**

Gesamtzahl der Mitglieder:

36 Mitglieder am 31.12.2025, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (18):

Parlamentarisches Verfahren; EU-Binnenmarkt; EU-Gesetzgebung; Institutionelle Fragen der EU; Cybersicherheit; Kriminalitätsbekämpfung; Terrorismusbekämpfung; Datenschutz und Informationssicherheit; Digitalisierung; Internetpolitik; Kommunikations- und Informationstechnik; Politisches Leben, Parteien; Öffentliches Recht; Strafrecht; Zivilrecht; Bank- und Finanzwesen; Kleine und mittlere Unternehmen; Verbraucherschutz

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Verein versteht sich als Branchenverband. Als Branche wird die Gesamtheit der Unternehmen betrachtet, deren Tätigkeit in direktem oder indirektem Bezug zur Investition von Fremdkapital über Digital Lender steht. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich Darlehen, Schuldscheindarlehen, Forderungsabtretungen, Anleihen und Wertpapiere basierend auf den vorher genannten Fremdkapitalinstrumenten. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen sowie deren Belange wahrzunehmen. Er verwirklicht seine Ziele unter anderem durch:

- Interessenvertretung gegenüber Politik: Beratung politischer Entscheidungsträger und Behörden sowie Beteiligung an Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- Vertretung gegenüber Regulierungs- und Aufsichtsbehörden: Vertretung und Repräsentation der

Branchenunternehmen gegenüber zuständigen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;

- Vernetzung: die Pflege von Beziehungen der Mitglieder untereinander sowie die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Verbänden, Wirtschaftsvereinigungen und Verbraucherschutzeinrichtungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- Öffentlichkeitsarbeit wie zum Beispiel Pressearbeit, Publikationen und Veröffentlichung branchenrelevanter Informationen;
- Information, Betreuung und Beratung der Mitglieder;
- Konzeption, inhaltliche Begleitung sowie Nachverfolgung einheitlicher Branchenstandards;
- Eintreten für lauterer Wettbewerb;
- Förderung von Markttransparenz sowie Schuldner- und Anlegerschutz;
- Eintreten für hohe Qualität und Fachkunde.

Konkrete Regelungsvorhaben (5)

1. Umsetzung der 3. Verbraucherkreditrichtlinie (CCD3)

Beschreibung:

Wir regen an, die Muster-Widerrufsbelehrung beizubehalten, die Änderungen zu § 505b Abs. 2 S. 2 BGB, § 18 KWG nachzuschärfen, im Sinne einer echten Digitalisierung, sowohl für Darlehensverträge als auch Darlehensvermittlungsverträge nur die Willenserklärung des Verbrauchers unter ein entsprechendes Textformerfordernis zu stellen und die Formerfordernisse für den Darlehensgeber bzw. Darlehensvermittler gänzlich aufzuheben, § 30 Abs. 2 BDSG nachzuschärfen. Zudem erbitten wir um Unterstützung der Bundesregierung auf EU-Ebene bezüglich der in Art. 46 (2) der CCD3 niedergelegten Prüfpflicht der EU-Kommission.

Bundestags-Drucksachenummer:

BT-Drs. 21/1851 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Zuständiges Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMJV): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (Vorgang)

Betroffenes geltendes Recht:

BGB [alle RV hierzu]; BDSG 2018 [alle RV hierzu]; KredWG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]; Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Zivilrecht [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (2):

1. SG2507210001 (PDF - 10 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.07.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
[alle SG dorthin]

2. SG2507210002 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 21.07.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
[alle SG dorthin]

2. Umsetzung der 2. Fondsmanagerrichtlinie (AIFMD2)

Beschreibung:

Angemessene Umsetzung der Fondmanagerrichtlinie in deutsches Recht

Betroffenes geltendes Recht:

KAGB [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

3. Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung (GwVideoIdentV-E), Anpassung der Anforderungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten

Beschreibung:

Der Referentenentwurf schreibt einen deutschen Alleingang der BaFin fort, der bei grenzüberschreitend tätigen deutschen Verpflichteten bereits verschiedene digitale Geschäftsmodelle verhindert hat. Ziel der lobbyistischen Maßnahme ist es, grenzüberschreitende Identifizierungen im Binnenmarkt auch für Kunden in Deutschland zu ermöglichen. Deshalb sollte der deutsche Verordnungsgeber bereits jetzt - vor einer unmittelbaren Anwendbarkeit europäischer Regelungen zur Durchführung von geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten (§ 21 Abs. 2 S. 1 GwVideoIdentV-E) - die Anforderungen an die in anderen Mitgliedsstaaten schon etablierten und bewährten Standards anpassen.

Referentenentwurf:

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung - GwVideoIdentV) (20. WP) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 18.04.2024

Federführendes Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

GwG 2017 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]; Digitalisierung [alle RV hierzu]; EU-Binnenmarkt [alle RV hierzu]; Parlamentarisches Verfahren [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2406030043 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 03.06.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

4. Anlegerschutzverbesserungsgesetz - Streichung von §1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG für Privatanleger

Beschreibung:

Wir regen an, die Streichung von §1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, soweit es Privatanleger betrifft, zu prüfen. Für viele Geschäftsmodelle unter den Plattformen etwa, die mit dem Nachrangdarlehen ihr Geld verdienen, steht mit der ECSP-VO eine anspruchsvolle, europäisch regulierte Alternative im Weißen Kapitalmarkt zur Verfügung. Insoweit könnte die Bundesregierung vielleicht auch einmal überprüfen, warum es aktuell noch immer eine so geringe Zahl an ECSP-VO-regulierten Fintech Lendern mit einer Zulassung in Deutschland gibt, bzw. warum es noch immer eine so hohe Zahl von Graumarkt-Plattformen gibt, die mit dem Nachrangdarlehen operieren, und ob es hier einen Zusammenhang gibt?

Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes bei Vermögensanlagen (20. WP) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 04.10.2024

Federführendes Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

VermAnlG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Zivilrecht [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2410310001 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 30.10.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

5. FIDA - Unterstützung der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Trilog

Beschreibung:

Anlässlich des Beginns des Trilogs bitten wir die Bundesregierung um Unterstützung im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Financial Information Data Access Regulation (FIDA).

Interessenbereiche:

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]; Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]; EU-Binnenmarkt [alle RV hierzu]; EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2504020001 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 01.04.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

120.001 bis 130.000 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

[260202_DLA_Annual-Accounts.pdf](#)

Eigener Verhaltenskodex

[241009_DLA_Circular-11-24_Annex-7_Guidelines-Antitrust-Law-Compliant-Conduct.pdf](#)